



Ausfertigung

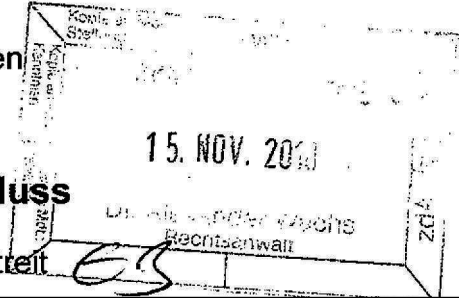
Landgericht Oldenburg

Oldenburg, 08.11.2010

Geschäfts-Nr.:

16 S 300/10

4 C 497/09 (V) Amtsgericht Wildeshausen



### Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Dr. Wachs, Osterstraße 116,  
20259 Hamburg,

[Redacted]

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg am 22.10.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fabian, die Richterin Dr. von der Heide und den Richter am Landgericht Bondzio beschlossen:

Die Kammer hält nach vorläufiger Beratung den von der Klägerin angenommenen Gegenstandswert von 10.000 Euro für angemessen. Dabei hat sich die Kammer davon leiten lassen, dass der Unterlassungsstreitwert auch dann, wenn die Rechtsverletzung nur von kurzer Dauer gewesen ist, das Interesse des Abmahnenden berücksichtigen muss, das sich wiederum aus der durch den Verstoß ermöglichten, weltweiten Abrufbarkeit und den dadurch drohenden Absatzverlust ergibt. Das Interesse des Rechteinhabers bezieht sich im Übrigen nicht nur auf den tatsächlichen Verstoß, sondern ganz überwiegend auf die Gefahr einer Wiederholung.

Damit wären auch die übrigen, streitig gebliebenen Fragen aufzuklären, auf die es für die Entscheidung des Amtsgerichts wegen der bei einem Gegenstandswert von 1.200 Euro vorliegenden Überzahlung nicht ankam.

Das Gericht hält die Klägerin für aktivlegitimiert. Der Beklagte hat erstinstanzlich keinerlei Aspekte vorgetragen, die zu einer Unwirksamkeit seiner Erklärung vom 20.06.2009 führen und so ein Abtretungsverbot auslösen könnten, § 49 b Abs. 4 BRAO.

Aufzuklären wäre die Behauptung des Beklagten, ihm seien Kosten von 500 - 600 Euro in Aussicht gestellt worden. Hierfür wären der Beklagte und gegenbeweislich RA Scheffler als Zeuge durch die Kammer zu hören.

Hinsichtlich der Frage, ob anstelle der abgerechneten 1,9fachen Gebühr nur eine 1,3fache Gebühr angemessen gewesen wäre, wäre ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen, § 14 Abs. 2 RVG, wenn man den Vortrag der Klägerin zur über Durchschnittlichkeit der Angelegenheit ansetzen lassen wollte. Die Differenz beträgt insoweit 291,60 Euro zzgl. USt. (= 347,00 Euro) und damit 47% der Klagforderung.

Angesichts der hohen Verfahrenskosten, die alleine schon aufgrund der Anreise der Parteivertreter und des Zeugen zu erwarten sind und die den Wert des Streitgegenstandes deutlich übersteigen würden, erscheint ein Vergleich aus wirtschaftlichen Erwägungen als sinnvoll. Unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten vorhandenen Prozessrisiken, einerseits hinsichtlich der Beweisbarkeit einer Zusage, nach der nur 600 Euro an Rechtsanwaltskosten anfallen sollen, andererseits hinsichtlich der Angemessenheit von 1,9 Gebühren für eine offensichtlich formularmäßig abgewickelte Angelegenheit, empfiehlt das Gericht den Parteien den nachfolgenden

### Vergleich

zu schließen:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin 360,00 Euro zu zahlen.
2. Mit der Zahlung zu Ziff.1 sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Mandatsverhältnis erledigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, binnen 3 Wochen mitzuteilen, ob dieser Vergleich gem. § 278 Abs. 5 ZPO geschlossen werden soll.

Fabian

Dr. von der Heide

Bondzio

**Ausgefertigt**

Oldenburg, 10. November 2010



Stöfer, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts